

Bisher	Neu
<p>Artikel 44 Konkordatsgeschäfte</p> <p>¹Das zuständige Regierungsmitglied informiert die zuständige Sachkommission regelmässig über wichtige interkantonale Entwicklungen.</p> <p>²Beabsichtigt der Regierungsrat, mit einem oder mehreren Kantonen formelle Vertragsverhandlungen aufzunehmen, hört er die zuständige Sachkommission vorher an.</p> <p>³Ersuchen ein oder mehrere Kantone den Regierungsrat um Vertragsverhandlungen, hört dieser die zuständige Sachkommission an, sobald er zum ersten Mal zu einem ausformulierten Entwurf oder zu zentralen Einzelfragen Stellung nimmt. Verzichtet der Regierungsrat von sich aus auf Vertragsverhandlungen, entfällt die Anhörungspflicht.</p> <p>⁴Darüber hinaus hört der Regierungsrat die zuständige Sachkommission vor wichtigen Verhandlungen und Entscheidungen zum interkantonalen Vertrag an.</p> <p>⁵Bei jeder Anhörung hat die zuständige Sachkommission das Recht, dem Regierungsrat Empfehlungen zu erteilen.</p> <p>⁶Diese Bestimmung gilt nur für rechtsetzende interkantonale Verträge.</p>	<p>Artikel 44 Konkordatsgeschäfte</p> <p>¹Das zuständige Regierungsmitglied informiert die zuständige Sachkommission regelmässig über wichtige interkantonale Entwicklungen.</p> <p>²Beabsichtigt der Regierungsrat, mit einem oder mehreren Kantonen formelle Vertragsverhandlungen aufzunehmen oder eine entsprechende Anfrage eines andern Kantons abzulehnen, hört er die zuständige Sachkommission vorher an.</p> <p>³Ersuchen ein oder mehrere Kantone den Regierungsrat um Vertragsverhandlungen, hört dieser die zuständige Sachkommission an, sobald er zum ersten Mal zu einem ausformulierten Entwurf oder zu zentralen Einzelfragen Stellung nimmt. Verzichtet der Regierungsrat von sich aus auf Vertragsverhandlungen, entfällt die Anhörungspflicht.</p> <p>⁴Darüber hinaus hört der Regierungsrat die zuständige Sachkommission vor wichtigen Verhandlungen und Entscheidungen zu interkantonalen Verträgen an.</p> <p>⁵Bei jeder Anhörung hat die Die zuständige Sachkommission hat das Recht, dem Regierungsrat auch ausserhalb einer Anhörung Empfehlungen zu interkantonalen Verträgen zu erteilen. Der Regierungsrat informiert die zuständige Kommission über das Ergebnis ihrer Empfehlungen.</p> <p>⁶Diese Bestimmung gilt nur für rechtsetzende interkantonale Verträge.</p>

<p>Artikel 67 Ort und Dauer der Sessionen, Sitzungen der Fraktionen</p>	<p>Artikel 67 Ort und Dauer der Sessionen, Sitzungen der Fraktionen</p> <p>→ redaktionelle Bereinigung Sachüberschrift und Inhaltsverzeichnis</p>
<p>Artikel 71 Unterlagen a) Im Allgemeinen</p> <p>¹Die Beratungsunterlagen sind den Ratsmitgliedern so frühzeitig zuzustellen, dass die Zeit für die Kommissionsberatungen ausreicht.</p> <p>²Botschaften und Berichte des Regierungsrats sollen den Mitgliedern des Landrats spätestens drei Wochen, umfangreiche Geschäfte spätestens sechs Wochen, Anträge der Kommissionen spätestens zwei Wochen vor Sessionsbeginn zugestellt werden.</p> <p>³Die Standeskanzlei bedient den Landrat mit diesen Unterlagen.</p>	<p>Artikel 71 Unterlagen a) Im Allgemeinen</p> <p>¹Die Beratungsunterlagen sind den Ratsmitgliedern so frühzeitig zuzustellen zugänglich zu machen, dass die Zeit für die Kommissionsberatungen ausreicht.</p> <p>²Botschaften und Berichte des Regierungsrats sollen den Mitgliedern des Landrats spätestens drei Wochen, umfangreiche Geschäfte spätestens sechs Wochen, Anträge der Kommissionen spätestens zwei Wochen vor Sessionsbeginn zugestellt werden zugänglich gemacht werden.</p> <p>³Die Standeskanzlei bedient den Landrat mit diesen Unterlagen indem sie diese den Ratsmitgliedern auf einem geschützten Informatiksystem zugänglich macht. Die Ratsleitung bestimmt, welche Unterlagen zusätzlich in Papierform zugestellt werden.</p>
<p>Artikel 147 Uerner Rechtsbuch</p> <p>Die in Rechtskraft erwachsenden Gesetze, Verordnungen und Reglemente sowie die sonstigen Erlasse allgemeiner verbindlicher Natur werden vom Regierungsrat im Uerner Rechtsbuch zusammengefasst und gedruckt herausgegeben.</p>	<p>Artikel 147 Uerner Rechtsbuch</p> <p>Die in Rechtskraft erwachsenden Gesetze, Verordnungen und Reglemente sowie die sonstigen Erlasse allgemeiner verbindlicher Natur werden vom Regierungsrat im Uerner Rechtsbuch zusammengefasst und gedruckt herausgegeben sowie auf der Homepage veröffentlicht.</p>